

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 107 (1962)

Heft: 11

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 16. März 1962, Nummer 5

Autor: Frey, P. / Vollenweider, Ernst / W.Sch.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

56. JAHRGANG NUMMER 5 16. MÄRZ 1962

Mitteilung der Berufsberatung der Stadt Zürich

Die Berufsberatung hat verschiedentlich die Meldung erhalten, dass Vertreter und Vertreterinnen der Firma *H. G. Hofmann, Seebahnstrasse 185, Zürich 3*, die sich «Kaufmännische Heim-Handelsschule» nennt, den Anschein erwecken, sie kämen von der Berufsberatung.

Die Firma selbst stellt dies zwar in Abrede. Anderseits lässt aber die den Vertretern übergebene Verkaufsinstruktion erkennen, dass sich die Firma jedenfalls in anderer Hinsicht fragwürdiger Werbemethoden bedient.

Die Berufsberatung erklärt mit allem Nachdruck, dass sie mit diesem Unternehmen nichts zu tun und es in keiner Weise je empfohlen hat. Die Lehrerschaft der Abschlussklassen wird gebeten, ihren Schülern davon Kenntnis zu geben.

Städtische Berufsberatung:
Der Vorsteher: Dr. P. Frey

Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

AUS DEM PROTOKOLL DER ORDENTLICHEN JAHRESVERSAMMLUNG

Mittwoch, 29. November 1961, 14.30 Uhr,

in der Aula des Gottfried-Keller-Schulhauses in Zürich
In seiner Begrüssung der rund 100 Konferenzmitglieder freut sich der Präsident, *Robert Merz*, besonders über die Anwesenheit von Gästen: Erziehungsrat Max Suter, Direktor Honegger vom Oberseminar, Kollege Hans Küng, Präsident des ZKLV, Kollege Otto Wettstein, Präsident der ZKM, sowie Kollege Robert Egli, Ehrenpräsident unserer Konferenz. Herzlicher Gruss gilt der Referentin, Frau *Bettina Hürlimann*, welcher der Vorsitzende nicht nur für die Bereitschaft dankt, zu uns zu sprechen, sondern ebenso verbindlich für ihre Grosszügigkeit, unserer Tagung ihre in privatem Besitz befindlichen ältesten Kinderbücher zu einer seltenen Ausstellung zu überlassen, die ergänzt wird durch eine gewissenhafte Auslese bester Kinderbücher aus der Buchhandlung Waldmann, Zürich.

1. In seinem umfassenden *Jahresbericht* zeigt Präsident Merz die Probleme auf, welche den Vorstand während des Berichtsjahrs beschäftigten:

1.1. Zur Schaffung eines *Sprachübungsanhanges* zu den Lesebüchern der 2. und 3. Klasse gedeihen die Vorbereitungen zusehends, indem eine siebengliedrige Expertenkommission daran ist, zwei eingereichte Vorschläge zu prüfen, um bis Ende Februar der Oberbehörde Bericht zu erstatten.

1.2. Damit die geplanten Sprachübungen auf den Lesestoff abgestimmt werden können, besteht seitens der Lehrmittelkommission der Wunsch, die *Begutachtung* der provisorisch obligatorischen *Lesehefte der 2. und 3. Klasse* auf das nächste Schuljahr vorzuverlegen. Die Konferenz wird die sich aufdrängenden Vorarbeiten nächstens an die Hand nehmen, indem der Vorstand zusammen mit den Bezirksvertretern das Vorgehen festzulegen gedenkt. Die Konferenzmitglieder

werden schon jetzt angelegentlich gebeten, ihre Stellungnahme und allfällige Wünsche bereitzuhalten.

1.3. Im Blick auf die zu erwartende *Besoldungsrevision* wurde von uns ein gemeinsames Vorgehen mit der ZKM angestrebt unter Beachtung folgender Richtlinien: a) Wahrung der ungeschmälerten Anerkennung der an unseren beiden Stufen zu erreichenden Erziehungs- und Lehrziele; b) Anerkennung der an unseren Stufen in besonderem Mass bestehenden Schwierigkeiten, wie Abwanderung der Lehrkräfte an die Oberstufe, Mangel an neu eintretenden männlichen Lehrkräften usw.; c) Einhaltung einer tragbaren Differenzierung zwischen unserer Besoldung und derjenigen der Lehrkräfte an der Oberstufe.

1.4. Die gute Entwicklung unserer *Verlagsgeschäfte* zeigt sich am anhaltenden Verkauf von Lesearten, Druckbuchstaben und Lesebibeln «Vo Chinde und Tiere». Die beiden ausgezeichneten Handbücher für den Sprachunterricht (Bleuler, Hugelshofer) stehen in Neuauflagen zur Verfügung. Sieben uns Erziehern zugedachte Aufsätze von Prof. *Paul Moor* wurden im gediegenen Jahrbuch «Gehorchen und Dienen» zusammengefasst. Im üblichen Rahmen bewegte sich der Verkauf der Arbeitsblätter von Kollege Zürcher. Der den Konferenzmitgliedern mit der Tagungseinladung überreichte Vortrag von Stadtrat Frei, Winterthur (IKA-Tagung 1960), wird an alle Schulpräsidenten verschickt, um dem anregenden Gedankengut gebührende Verbreitung angedeihen zu lassen.

1.5. Als neue *Bezirksvertreter* begrüßt der Vorsitzende Fräulein *Vreni Hecker*, Uster, und Fräulein *Lenelotte Tschui*, Winterthur-Süd.

2. Als Stimmenzähler, die zugleich das Protokoll prüfen werden, belieben: Fräulein *Ruth Hauser*, Fritz-Fleiner-Weg 9, Zürich 7/44, und Herr *Rudolf Stückelberger*, Uerikon-Stäfa.

3. *Jahresrechnungen 1960*: Nach einem Votum des Dankes an die Rechnungsersteller durch Revisor *Alfred Corrodi* werden Verlags-, Vereins- und Arbeitsblätterrechnung einstimmig abgenommen.

4. Der *Jahresbeitrag* wird unverändert auf Fr. 6.– festgesetzt.

5. Wahl des *Verlagsleiters*: Als Nachfolger von Kollege *Jakob Schneider* stellt sich erfreulicherweise der Winterthurer Kollege *Helmut Staub* zur Verfügung, der einstimmig gewählt wird.

Mit einem Hinweis auf die Pro-Juventute-Aktion «Gesunde Jugend» schliesst der Präsident die Konferenzgeschäfte und dankt den Kolleginnen Fräulein *Vali Peter* (Sopran), Frau *Therese Frei* (Flügel) und Fräulein *Liselotte Traber* (Violine), die mit einer herrlichen Arie von W. A. Mozart aus der Oper «Il re pastore» in feiner Weise zum Hauptthema der Tagung überleiten, was die Versammlung mit Applaus aufnimmt.

6. «*Das Kinderbuch im Wandel der Zeit – Vom Orbis pictus zum Schellen-Ursli.*» *Bettina Hürlimann*, die Frau des bekannten «Atlantis»-Herausgebers *Martin Hürlimann*, fesselt die Zuhörerschaft durch ihren temperamentvollen Vortrag, der unser Mittelschulwissen durch

eine «Literaturgeschichte des Kinderbuches» zu ergänzen geeignet ist. Die Referentin gibt einen ausserordentlich originellen Querschnitt durch die Entwicklung dieser Büchergattung, die unseren Vorfahren noch gar nicht bekannt war. Die ausgewählten Beispiele von Verfassern und Illustratoren, welche Wesentliches schufen, regen an, den Kostbarkeiten nachzuspüren, welche die Referentin in ihrem Buch «Europäische Kinderbücher in drei Jahrhunderten» aufzeigt. Präsident Merz, der auf dieses die Lehrerschaft ganz besonders interessierende Werk hinweist, dankt Frau Hürlimann im Anschluss an den begeisterten Applaus herzlich.

Nach Schluss der Tagung um 16.30 Uhr verhindert die eingangs erwähnte Schau von Kinderbüchern etliche Unentwegte am baldigen Heimkehren.

Der Protokollaktuar: *Ernst Vollenweider*

Schulsynode des Kantons Zürich

BEGUTACHTUNG

Reglement über die Organisation des Unterrichtes und die Stundenpläne der Primarschule und der Oberstufe (Stundenplanreglement)

Die Begutachtung erfolgte auf Grund der Vorlage der Erziehungsdirektion vom 23. Oktober 1961.

1. An der Referentenkonferenz vom 8. November 1961 wurden die Kapitelreferenten von Eugen Ernst eingehend über die Vorlage, ihre Entstehung und die gemeinsamen Abänderungsanträge von Synodalvorstand und ZKLV orientiert.

2. Die Schulkapitel nahmen die Begutachtung an ihrer vierten ordentlichen Versammlung des Jahres 1961 vor.

3. Die Konferenz der Kapitelsabgeordneten beriet am 13. Dezember 1961 das definitive Gutachten zuhanden des Erziehungsrates. Sie stellte dabei folgende Abänderungsanträge:

Art. 19: *Sekundarschülerinnen, die im Hinblick auf ihre spätere Ausbildung am Unterricht der Knaben in Geometrie und Geometrisch-Zeichnen teilnehmen wollen, können auf begründetes Gesuch der Eltern durch die Schulpflege bis auf zwei Handarbeitsstunden entlastet werden.*

Art. 20, Abs. 2: ... der Unterricht an der Oberstufe (kann) unter Einbezug von Turnen, Gesang, Zeichnen, Geometrisch-Zeichnen und von Handfertigkeits-, Handarbeits- und Haushaltungsunterricht sowie von fakultativen Fächern auf 5 Stunden ausgedehnt werden.

Art. 23, Abs. 2 (neu): Minderheitsantrag: In begründeten Fällen kann die Bezirksschulpflege Ausnahmen in der zeitlichen Ansetzung des Unterrichtes bewilligen.

Art. 28: Ausnahmen sind in den folgenden Fächern gestattet:

an der 4. bis 6. Klasse Primarschule:
in Sprache einmal wöchentlich 2 Stunden;
in Realien einmal wöchentlich 2 Stunden;
in Zeichnen 2 Stunden;
in Handarbeit und Handfertigkeit 2-3 Stunden.

Art. 29, Abs. 1: An der 1. bis 6. Klasse der Primarschule können für die Fächer BS, Singen und Schreiben halbstündige Lektionen angesetzt werden.

Art. 30, Abs. 4: Minderheitsantrag: Bei der Ansetzung von Turn- und Schwimmstunden ist auf genügenden Abstand von den Mahlzeiten zu achten.

Art. 31, Abs. 1: Um für die Schüler Zwischenstunden zu vermeiden, sind die fakultativen Fächer sowie BS wenn immer möglich auf Randstunden zu verlegen.

Art. 33: *Fakultative Kurse an der Primarschule (Handfertigkeitsunterricht der Knaben, Blockflötenunterricht usw.) sind wo immer möglich auf die ordentliche Unterrichtszeit anzusetzen.*

Zusatzantrag: Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Volksschule und der Verordnung betreffend das Volksschulwesen sind im Wortlaut in das Reglement aufzunehmen und als solche zu bezeichnen.

Schliesslich unterbreitete die Abgeordnetenkonferenz dem Erziehungsrat folgende **Wünsche**: Festsetzung von Mindestschülerzahlen für Handfertigkeitsabteilungen (Art. 7); Umschreibung des Begriffes «Fakultatives Fach» (Art. 20); Ermöglichung des 7-Uhr-30-Schulbeginns im Sommer für Erst- bis Drittklässler an Landschulen (Art. 24); bessere sprachliche Formulierung einzelner Artikel.

W. Sch.

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

Jahresbericht 1961

IV. GENERALVERSAMMLUNG (GV)

Keine.

V. PRÄSIDENTENKONFERENZ (PK)

Die Präsidenten der Bezirkssektionen wurden viermal zu orientierenden Versammlungen zusammengerufen.

Die 1. Präsidentenkonferenz vom 17. Januar 1961 nahm Kenntnis vom Stand der laufenden Geschäfte. Die Bezirkspräsidenten billigten die Absicht des Kantonalvorstandes, bei der Neuregelung der Lehrerbesoldungen alles daran zu setzen, um die Spannungen innerhalb der Lehrerschaft zu mildern und zu einer gemeinsamen Eingabe zu kommen. Damit die Lehrer der Stadt Zürich die für sie bereits im Vorjahr beschlossene Gehalts erhöhung in vollem Umfange erhalten können, ist eine Gesetzesrevision nötig. Eine kantonale Einheitsbesoldung wird einmütig abgelehnt. Die Wahlvorschläge in die Jugendschriftenkommission des SLV und in die Direktionskommission des Pestalozianums werden gut geheissen und die Bemühungen um Erhöhung der Teuerungszulagen an Rentner unterstützt. (PB Nr. 4, Seite 14.)

An der 2. Präsidentenkonferenz vom 26. Mai 1961 konnte Kenntnis gegeben werden von der Genehmigung der Vorlage über die Teuerungszulagen an Rentner und die Revision der Statuten der BVK, die rückwirkend auf den 1. Juli 1959 die nötigen Anpassungen an die Eidg. Invalidenversicherung brachte. Sodann wurden die Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung vorbereitet. Neben den statutarischen Obliegenheiten handelte es sich um die Stellungnahme zur Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes, zu den in Aussicht genommenen Bemühungen um Gemeindeleistungen für Lehrer im Ruhestand und die Mitgliederwerbung. (PB Nr. 12, Seite 45.)

Die 3. Präsidentenkonferenz vom 29. September 1961 nahm Kenntnis vom Ergebnis der Begutachtungen des Vorschlags der Erziehungsdirektion für ein Klassenlagerreglement durch die Schulkapitel und dem Gegen vorschlag des Kantonalvorstandes zu einem Stundenplanreglement. Die Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes ist, wenn auch langsam, weiter abgeklärt worden. Daneben wurde eine Revision der Grundbesoldungen des gesamten Staatspersonals in die Wege geleitet. In der Frage einer erweiterten Ausbildung der Sekundar

lehrer muss zunächst die Stellungnahme der Sekundarlehrerkonferenz abgewartet werden. Die Bezirkspräsidenten erhalten Gelegenheit, besondere Anliegen der Lehrerschaft vorzutragen. (PB Nr. 20, Seite 78.)

Die 4. Präsidentenkonferenz vom 17. November 1961 befasste sich neuerdings mit der Revision des Lehrerbefördungsgesetzes. Die dem Volk zur Abstimmung zu unterbreitende Vorlage sieht eine Erhöhung der Limite auf 40% der Grundbesoldungen vor. Parallel dazu steht auch eine Hebung der Grundbesoldungen um rund 8% in Diskussion. Für 1961 ist eine ausserordentliche Befördungszulage vorgesehen. Die vom Vorstand beantragten geringfügigen Änderungen am Stundenplanreglement, das in den Dezemberkapiteln zur Begutachtung kommt, werden begrüßt. Nachdrücklich wird auf die Notwendigkeit der Mitgliederwerbung hingewiesen. Die Aussprache über Bezirksangelegenheiten bringt wertvolle Hinweise. (PB 1962, Nr. 2, Seite 5.)

VI. KANTONALVORSTAND (KV)

Von den Vorjahren waren 21 Geschäfte zu übernehmen. Dazu kamen 78 neue Geschäfte, 76 konnten abgeschlossen werden und 23 ziehen sich ins neue Jahr hinüber. In 38 Sitzungen (Vorjahr 35) wurden außerdem zu zahlreichen Mitteilungen Stellung bezogen und allgemeine Schulprobleme erörtert. Dank eingespielter Arbeitsaufteilung und des restlosen Einsatzes der einzelnen Vorstandsmitglieder konnte die grosse Arbeitslast fristgerecht bewältigt werden. Die Sekretariatsarbeiten wurden in gewohnt vorbildlicher Art von Frau Suter besorgt.

H. K.

VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

A. Der «Pädagogische Beobachter» (PB)

Zur Bewältigung des grossen Stoffandranges wurden im Berichtsjahr 21 Nummern des «Pädagogischen Beobachters» benötigt. Dadurch entstanden wesentliche Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr (18 Nummern) und dem budgetierten Betrag pro 1961.

Die Kosten stiegen besonders auch deshalb, weil zwei Nummern mehr gedruckt wurden, als im Vertrag mit der «Schweizerischen Lehrerzeitung» vorgesehen sind. Die Herstellung dieser beiden Nummern muss der ZKLV allein übernehmen, während für die übrigen nur ein Viertel in Rechnung gesetzt wird.

Eine Erweiterung des Umfanges unseres Vereinsorgans bringt auch vermehrte Auslagen für Redaktion, Zeilenhonorare und Separatdrucke mit sich.

Wie in den Vorjahren vergütete uns die Erziehungsdirektion die Publikationen des Synodalvorstandes.

Die Herausgabe des «Pädagogischen Beobachters» belastet unsere Rechnung für das Jahr 1961 mit Fr. 7345.95; Vorjahr Fr. 4804.10. Der Voranschlag ist damit um Fr. 1345.95 überschritten. Im Durchschnitt wurde für eine Nummer Fr. 349.– ausgegeben; Vorjahr Fr. 270.–.

Neben der erwähnten Uebernahme der Gesamtkosten für die zusätzlichen Nummern ist die Verteuerung auch auf den allgemeinen Preisanstieg im Druckereigewerbe zurückzuführen.

W. S.

B. Besoldungsstatistik

Die Besoldungsstatistik erfreute sich auch im Berichtsjahr einer regen Nachfrage. Besonders häufig erkundigte man sich nach der Höhe der Entschädigungen für fakul-

tativen Unterricht. Auf diesem durch keine kantonale Regelung begrenzten Gebiete besteht denn auch eine grosse Mannigfaltigkeit. So werden, um nur ein Beispiel zu nennen, für den fakultativen Fremdsprachunterricht an der 3. Klasse der Sekundarschule gegenwärtig ausgerichtet:

von 1 Gemeinde Fr. 556.– pro Jahresstunde,
von 2 Gemeinden Fr. 524.– pro Jahresstunde,
von 4 Gemeinden Fr. 520.– pro Jahresstunde,
von 2 Gemeinden Fr. 500.– pro Jahresstunde
usw. bis Fr. 280.– pro Jahresstunde,

während für den freiwilligen Haushaltungsunterricht für Mädchen an Sekundarschulen in denjenigen Gemeinden, die maximale Gemeindezulagen ausrichten, die Entschädigung pro Jahresstunde gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 29. Oktober 1959 bis Fr. 578.– pro Jahresstunde betragen darf.

Die in der Verordnung zum Leistungsgesetz festgesetzte Subventionierung des freiwilligen Unterrichtes bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 436.– pro Jahresstunde muss daher als revisionsbedürftig bezeichnet werden und kann nicht als Grundlage für die Ansetzung dieser Entschädigungen gelten.

In vielen Gemeinden werden nun die Ansätze für diese Freifächer neu geregelt. Der Besoldungsstatistiker ist allen Kollegen zu verbindlichem Dank verpflichtet, die ihm von solchen Änderungen wie auch von allen anderen die Besoldung betreffenden Neuregelungen umgehend Mitteilung machen.

Eug. Ernst

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONALVORSTANDES

31. Sitzung, 2. November 1961, Zürich

Die Aktion zugunsten von Lehrern im Ruhestand, die von ihren Gemeinden kein oder nur ein ungenügendes Ruhegehalt erhalten, zeigt positive Ergebnisse.

Der Kantonalvorstand unterstützt einen Kollegen in seiner Auffassung, wonach ein Sekundarlehrer nicht zur Uebernahme einer Realschulabteilung verpflichtet werden kann.

Den Personalverbänden ist die Vorlage der Finanzdirektion zur Besoldungsrevision 1962 zugestellt worden. Der Kantonalvorstand prüft diese Vorlage auf ihre Auswirkungen für die Lehrerschaft und legt seine Stellung fest für die am 8. November stattfindende Aussprache der Personalverbändevertreter mit dem Herrn Finanzdirektor.

Mit Bedauern nimmt der Kantonalvorstand davon Kenntnis, dass sich die kantonsräliche Kommission unserem Wunsche nach einer beweglichen Handhabung der Limite für die Gemeindezulagen nicht anschliessen konnte. Vom Kantonsrat ist die gleiche Stellungnahme zu erwarten.

Das Stundenplanreglement liegt in einer Vorlage, die am 23. Oktober vom Erziehungsrat verabschiedet wurde, zur Begutachtung durch die Lehrerschaft vor. Diese Vorlage stimmt in den wesentlichen Punkten mit unserer Eingabe anlässlich der Vernehmlassung überein. Nicht berücksichtigt wurde unsere Forderung nach Aufnahme sämtlicher die Stundenpläne betreffenden Artikel aus Gesetz und Verordnung für das Volksschulwesen. Diese Forderung wird wieder aufgenommen und

mit einigen weniger bedeutenden Abänderungsanträgen an die Referentenkonferenz und die Schulkapitel weitergeleitet.

32. Sitzung, 9. November 1961, Zürich

Das Verhältnis zwischen dem Zürcher Kantonalen Lehrerverein und dem Schweizerischen Lehrerverein wird oft nicht recht begriffen. Wohl vertritt der ZKLV als Sektion Zürich des SLV die Interessen des SLV im Kanton Zürich, doch ist die Mitgliedschaft bei beiden Organisationen voneinander unabhängig. Ein Eintritt in die eine Organisation schliesst nicht auch automatisch die Mitgliedschaft bei der andern in sich.

Der Kantonalvorstand muss immer wieder feststellen, dass sich einzelne Lehrergruppen in gewerkschaftlichen Fragen direkt an den Regierungsrat wenden. Es liegt im Interesse der gesamten Lehrerschaft, wenn solche Anfragen und Begehren auf dem «Dienstwege» über den ZKLV weitergeleitet werden.

Wie einem Rekursesentscheid des Regierungsrates zu entnehmen ist, bedeutet die Abordnung eines Verwesers eine vertragliche Arbeitsverpflichtung für das laufende Schuljahr. Einer vorzeitigen Kündigung kann nur bei Vorlage stichhaltiger Gründe entsprochen werden. Einem Kollegen, der sich nicht an diese Regelung hielt, wurde eine Ordnungsbusse von Fr. 200.– auferlegt.

Die Lehrerschaft der Stadt Zürich bemüht sich um eine Neuregelung der Entschädigungen für den Unterricht in den fakultativen Fächern. Die Ansätze in Zürich stehen tatsächlich erheblich unter denjenigen einer ganzen Anzahl anderer Gemeinden.

Präsident Hans Küng hat an einer Versammlung der Sektion Winterthur die dortigen Mitglieder über Besoldungsfragen orientiert. Er wird den ZKLV an der Hauptversammlung des Lehrervereins Zürich vertreten, um auch auf diese Weise den Kontakt mit den Bezirkssektionen zu fördern.

Die vom Synodalvorstand auf den 8. November einberufene Referentenkonferenz zur Besprechung des Stundenplanreglementes stimmte den Abänderungsanträgen des ZKLV grösstenteils zu. Besonders unterstützt wurde der Antrag auf Aufnahme der gesetzlichen Bestimmungen in das Reglement.

Eine Abordnung des Vorstandes der Sekundarlehrerkonferenz orientiert den Kantonalvorstand über den Stand der Revision des Lehrplanes der Sekundarschule und der Ausbildung der Sekundarlehrer. Als Ergebnis der ausführlichen Aussprache wird beschlossen, eine gemeinsame Eingabe an die Erziehungsdirektion zu richten, in der eine Ueberprüfung der Sekundarlehrerausbildung durch eine eigens dafür bestellte Fachkommission verlangt wird.

In einer zweiten Konferenz der Personalverbändevertreter mit dem Finanzdirektor betreffend die Besoldungsrevision am 8. November wurde den Anträgen der Finanzdirektion zugestimmt. Danach sollen die Grundgehälter ab 1. Januar 1962 um 8 % erhöht werden. Der für den Einkauf in die BVK benötigte Betrag soll auf das ganze Jahr verteilt werden, so dass jeder Lohnempfänger schon vom ersten Monat an etwas von der Lohnerhöhung zu spüren bekommt. Statt einer Rückwirkung auf den 1. Oktober 1961 wird für das Jahr 1961 eine ausserordentliche Teuerungszulage von 2 % ausbezahlt.

33. Sitzung, 16. November 1961, Zürich

Der Präsident der Sekundarlehrerkonferenz orientiert den Kantonalvorstand über eine Aussprache mit der Erziehungsdirektion über die Revision der Sekundarlehrerausbildung und eine teilweise Umgestaltung der Sekundarschule.

Der Kantonsrat hat am 13. November dem regierungsrälichen Antrag zum Lehrerbesoldungsgesetz auf Erhöhung der Limite für Gemeindezulagen auf 40 % der Grundbesoldung zugestimmt. Die Gesetzesänderung kommt am 21. Januar 1962 zur Volksabstimmung. Eine Uebertragung des Rechtes auf Festsetzung der Limite an den Kantonsrat wurde von diesem selbst gar nicht in Erwägung gezogen.

Wie dem Kantonalvorstand erst nachträglich bekannt wurde, hatte der Regierungsrat die Möglichkeit, die nach der Besoldungsrevision von 1959 erhöhten Gemeindezulagen durch Leistung von Monatsbetreffnissen in die Beamtenversicherungskasse einzukaufen, bis zum 31. Dezember 1960 befristet. Die Finanzdirektion soll gebeten werden, dem ZKLV jeweilen ebenfalls eine Kopie solcher Verfügungen zuzustellen.

Der Kantonalvorstand steht einem Gesuch des Quästors des Schweizerischen Lehrervereins, es seien vom ZKLV auch die Mitgliederbeiträge für den SLV einzuziehen, vorläufig ablehnend gegenüber. Ein definitiver Entscheid wird erst gefällt, wenn unser krankheitshalber abwesender Kantonalquästor wieder an den Sitzungen teilnehmen kann.

Der SLV sucht aus dem Kreise der zürcherischen Lehrer einen Vertreter in das Komitee für die Landesausstellung 1964. Die Anfrage wird an die Präsidentenkonferenz weitergeleitet.

Der Lehrerverein Zürich hat einen neuen Präsidenten gewählt. Karl Gehring wurde ersetzt durch Heinrich Weiss, Reallehrer, Zürich-Glattal. Dem abtretenden Präsidenten dankt der Kantonalvorstand für seine flotte Zusammenarbeit mit dem ZKLV und gratuliert ihm zu seiner Ernennung zum Ehrenmitglied des LVZ.

34. Sitzung, 23. November 1961, Zürich

Der Regierungsrat hat mit Datum vom 19. Oktober 1961 dem Kantonsrat einen umfangreichen Antrag auf Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern unterbreitet. Der Antrag wird gemeinsam mit den übrigen Personalverbänden beraten werden.

Der Vorstand der Mittelstufenlehrerkonferenz fordert für die laufende Besoldungsrevision die Beibehaltung der Relationen zwischen den Löhnen der Mittelstufen- und denjenigen der Oberstufenlehrer. Der Kantonalvorstand begreift diesen Wunsch. Er wird versuchen, ihm bei der Festsetzung der Limite für die Gemeindezulagen Rechnung zu tragen.

Zuhanden einer Anzahl Kollegen, die mit der vom Kantonsrat beschlossenen Lösung der Frage betreffend Besoldung der Sekundar-, Real- und Oberschullehrer nicht einverstanden ist, legt der Kantonalvorstand in einem Schreiben seine Haltung in dieser Angelegenheit dar.

In befürwortendem Sinne wird Stellung genommen zu einem Gesuch an den Schweizerischen Lehrerverein um Gewährung eines Studiendarlehens.

Der Kantonalvorstand wird sich mit den Präsidenten der Bezirkssektionen über eine Aktivierung der Vereinstätigkeit in den Bezirken besprechen. *Eug. Ernst*